



SITZUNGSVORLAGE

Nr. 1 7 - V - 7 0 - 0 0 0 2
(Jahr-V-Amt-Nr.)

Betreff:

Dezernat(e) VII

Zentrale Koordination und Durchführung der Reinigung von öffentlichen Flächen

Anlage/n siehe Seite 3

Bericht zum Beschluss Nr. vom

Stellungnahmen

Personal- und Organisationsamt	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Kämmerei	reine Personalvorlage <input type="radio"/>	→ s. unten <input checked="" type="radio"/>
Rechtsamt	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Umweltamt: Umweltprüfung	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Frauenbeauftragte nach - dem HGIG	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
- der HGO	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Straßenverkehrsbehörde	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Projekt-/Bauinvestitionscontrolling	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Sonstige:	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>

Beratungsfolge

DL-Nr.

(wird von Amt 16 ausgefüllt)

a)	Ortsbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Kommission	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Ausländerbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
b)	Seniorenbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Magistrat	Tagesordnung A <input checked="" type="radio"/>	Tagesordnung B <input type="radio"/>
	Eingangsstempel Büro des Magistrats	Umdruck nur für Magistratsmitglieder <input type="checkbox"/>	
	Stadtverordnetenversammlung	nicht erforderlich <input type="radio"/>	erforderlich <input checked="" type="radio"/>
	Ausschuss	öffentlich <input checked="" type="radio"/>	nicht öffentlich <input type="radio"/>
	Eingangsstempel Amt 16	<input checked="" type="checkbox"/> wird im Internet/PIWI veröffentlicht	

Bestätigung Dezernent/in

Dr. Franz

Stadtrat

Vermerk Kämmerei

Wiesbaden,

- Stellungnahme nicht erforderlich
 Die Vorlage erfüllt die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.
 → siehe gesonderte Stellungnahme

 Imholz
 Stadtkämmerer

A Finanzielle Auswirkungen

Mit der antragsgemäßen Entscheidung sind **keine** finanziellen Auswirkungen verbunden.
 finanzielle Auswirkungen verbunden.
 (in diesem Fall bitte weiter ausfüllen)

I. Aktuelle Prognose Ergebnisrechnung Dezernat

HMS-Ampel rot grün Prognose Zuschussbedarf:

abs.: _____
 in %: _____

II. Aktuelle Prognose Investitionsmanagement Dezernat

Investitionscontrolling Investition Instandhaltung

Budget verfügte Ausgaben (Ist):

abs.: _____
 in %: _____

III. Übersicht finanzielle Auswirkungen der Sitzungsvorlage

Es handelt sich um Mehrkosten
 budgettechnische Umsetzung

IM	CO	Jahr	Bezeichnung	Gesamtkosten in €	darin zusätzl. Bedarf apl/üpl in €	Finanzierung (Sperr-, Ertrag) in €	Kontierung (Objekt)	Kontierung (Konto)	Bezeichnung
Summe einmalige Kosten:									

Summe Folgekosten:									

Bei Bedarf Hinweise /Erläuterung:

B Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Inhalte dieses Feldes werden (außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen) im Internet/Intranet veröffentlicht und dürfen den Umfang von 1200 Zeichen nicht überschreiten (soweit erforderlich: Ergänzende Erläuterungen s. Pkt. IV.; bei einigen Vorlagen (z. B. Personalvorlagen) entfallen die weiteren Ausführungen ab Pkt. I.) Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Es handelt sich um ein **Pflichtfeld**.

Übertragung der den grundstücksverwaltenden Ämtern obliegenden Reinigungsverpflichtungen von öffentlichen Flächen auf die Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden (ELW).

C Beschlussvorschlag:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - 1.1 die Reinigung der städtischen Liegenschaften (Schulen, Kindergärten, Verwaltungsgebäude, Sportanlagen usw.) und der öffentlichen Flächen, die keinen öffentlichen Straßenverkehrsraum darstellen (z. B. Park- und Grünanlagen, Freizeitanlagen, Flur, Wald usw.), den jeweiligen grundstücksverwaltenden Fachämtern obliegt. Ebenso haben die grundstücksverwaltenden Ämter den ihnen als Anlieger nach der Straßenreinigungssatzung obliegenden Straßenreinigungs- und Winterdienst für den an ihren Grundstücken angrenzenden öffentlichen Verkehrsraum nachzukommen.
 - 1.2 die Erbringung von Reinigungs- und Winterdienstleistungen nicht zur Kernkompetenz der Fachämter gehört.
 - 1.3 die Reinigung der öffentlichen Flächen sowie die Wahrnehmung der Straßenreinigungs- und Winterdienstverpflichtungen nach der Straßenreinigungssatzung durch die grundstücksverwaltenden Ämter in ihrer Eigenschaft als Straßenanlieger nicht optimal funktioniert und es daher einer zentralen Zuständigkeit bedarf, die für die Koordination und Durchführung dieser Aufgaben verantwortlich ist.
 - 1.4 die Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss Nr. 0189 vom 14. Juli 2016 unter Ziffer 5 eine zentrale Koordinierung der Reinigung von städtischen Flächen, die derzeit in unterschiedlichen Ämtern angesiedelt ist und so nicht sachgemäß ausgeführt werden kann, gefordert hat.
 - 1.5 durch die zentrale Wahrnehmung der städtischen Reinigungs- und Winterdienstverpflichtungen eine eindeutige Aufgabenzuweisung und eine zentrale Anlaufstelle innerhalb der Stadtverwaltung sowie für die Bürgerinnen und Bürger Landeshauptstadt Wiesbaden geschaffen wird und somit betriebswirtschaftliche Synergieeffekte erzielt werden können.
 - 1.6 die ELW bereits nach § 1 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes für die Durchführung der Stadtreinigung nach Maßgabe satzungsrechtlicher Regelungen und die Erfüllung der Straßenverkehrssicherungspflichten im Winter nach Maßgabe des Hessischen Straßengesetzes zuständig sind.
 - 1.7 Reinigungs- und Winterdienstleistungen zur Kernkompetenz der ELW gehören und diese bereits die zentrale Sauberkeitshotline mit dem dahinter stehenden Beschwerdemanagement-System für die Bearbeitung von wilden Müllablagerungen betreiben.
2. Daher wird beschlossen, dass
 - 2.1 die grundstückverwaltenden Ämter der Stabstelle Sauberkeit bis zum 30. Juni 2017 eine Aufstellung des von Ihnen nach der Straßenreinigungssatzung als Anlieger zu reinigenden öffentlichen Verkehrsraums sowie der sonstigen von ihnen zu reinigenden öffentlichen Flächen (z. B. Schiersteiner Hafen, Landschaftspark Wellritzal/Oberes Nerotal) mit Ausnahme der innerstädtischen Parkanlagen sowie der Wald- und Flurgebiete übermitteln.

Die Aufstellung hat die jährlichen Kosten für die Reinigung und den Winterdienst dieser öffentlichen Flächen unter Angabe der Lage, Bezeichnung, Größe und der bisherigen Reinigungshäufigkeit sowie die Anzahl der dort angebrachten Papierkörbe mit deren Leerungsfrequenz zu beinhalten.

- 2.2 die grundstücksverwaltenden Ämter der Stabstelle Sauberkeit bis zum 30. Juni 2017 ggf. bestehende Verträge mit privaten oder gemeinnützigen Reinigungsunternehmen und Winterdienstleistern für die o.g. öffentlichen Flächen zur Verfügung stellen.
- 2.3 die ELW in Zusammenarbeit mit der Stabstelle Sauberkeit spätestens ab dem 1. Januar 2018 die den grundstücksverwaltenden Ämtern nach der Straßenreinigungssatzung als Anlieger obliegenden Straßenreinigungs- und Winterdienstverpflichtungen für den an ihren Grundstücken angrenzenden öffentlichen Verkehrsraum sowie die Reinigung der sonstigen öffentlichen Flächen (z. B. Schiersteiner Hafen, Wellritzal, Oberes Nerotal) mit Ausnahme der innerstädtischen Parkanlagen sowie der Wald- und Flurgebiete übernehmen und koordinieren. Die Reinigung beinhaltet auch die Leerung der auf diesen öffentlichen Flächen angebrachten Papierkörbe. Die bestehenden Reinigungsverträge, insbesondere mit gemeinnützigen Vereinen (z.B. iba e.V., Caritas etc.) sollen durch die ELW übernommen und ggf. auf deren betriebliche Erfordernisse angepasst werden.
- 2.4 die Reinigung der nicht der Allgemeinheit zugänglichen städtischen Grundstücksflächen (z. B. Schulhöfe, Abstellplätze, Sportanlagen, Verwaltungsgebäude) und der innerstädtischen Parkanlagen weiterhin in der Verantwortung der grundstücksverwaltenden Ämter verbleibt.
- 2.5 Dez. VII/ ELW und Dez. VI/ 20 beauftragt werden, eine gemeinsame Sitzungsvorlage zur organisatorischen und finanziellen Umsetzung dieses Beschlusses zu erarbeiten und den Gremien zur Entscheidung vorzulegen. Dabei ist sicherzustellen, dass die bisher vorgehaltenen Budgets der grundstücksverwaltenden Ämter für die Reinigung bzw. den Winterdienst mit der Aufstellung des Haushaltsplanes 2018/2019 dem Budget von Dez. VII zugeordnet und finanzielle Mehrbedarfe im Haushaltsplan 2018/2019 zusätzlich berücksichtigt werden. Nicht geplante Mehrbedarfe sind im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten durch die allgemeine Finanzwirtschaft zu decken.

D Begründung

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

II. Demografische Entwicklung

(Hier ist zu berücksichtigen, wie sich die Altersstruktur der Zielgruppe zusammensetzt, ob sie sich ändert und welche Auswirkungen es auf Ziele hat. Indikatoren des Demografischen Wandels sind: Familiengründung, Geburten, Alterung, Lebenserwartung, Zuwanderung, Heterogenisierung, Haushalts- und Lebensformen)

III. Umsetzung Barrierefreiheit

(Barrierefreiheit nach DIN 18024 (Fortschreibung DIN 18040) stellt sicher, dass behinderte Menschen alle Lebensbereiche ohne besondere Erschwernisse und generell ohne fremde Hilfe nutzen können. Hierbei ist insbesondere auf die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung zu achten bei der Erschließung von Gebäuden und des öffentlichen Raumes durch stufenlose Zugänge, rollstuhlgerechte Aufzüge, ausreichende Bewegungsflächen, rollstuhlgerechte Bodenbeläge, Behindertenparkplätze, WC nach DIN 18024, Verbreitung von Informationen unter der Beachtung der Erfordernisse von seh- und hörbehinderten Menschen)

IV. Ergänzende Erläuterungen

(Bei Bedarf können hier weitere inhaltliche Informationen zur Sitzungsvorlage dargelegt werden.)

Insbesondere die Bürgerinnen und Bürger bringen immer wieder zum Ausdruck, dass die Stadtverwaltung ihren eigenen Reinigungsverpflichtungen nicht immer im ausreichenden Maße

nachkommt. Hierrunter leidet nicht nur das Erscheinungsbild der Stadt, die Verwaltung wird auch ihrer Vorbildfunktion bei der Umsetzung zu mehr Sauberkeit im öffentlichen Raum nicht gerecht.

Zurzeit ist für die Reinigung der städtischen Liegenschaften und der öffentlichen Flächen, die keinen öffentlichen Straßenverkehrsraum darstellen, das jeweils grundstücksverwaltende Fachamt zuständig. Ebenso haben die grundstücksverwaltenden Ämter den ihnen als Anlieger nach der Straßenreinigungssatzung obliegenden Straßenreinigungs- und Winterdienst für den an ihren Grundstücken angrenzenden öffentlichen Verkehrsraum nachzukommen. Aufgrund von Zuständigkeits- und Abstimmungsproblemen zwischen den Ämtern, aber auch aufgrund fehlender finanzieller Mittel funktioniert die dezentrale Reinigungsverantwortung nicht optimal. Die vorhandenen Personal- und Finanzmittel setzen die Fachämter primär für ihre originären Fachaufgaben ein; Straßenreinigung gehört nicht zu deren Kernkompetenz. Damit besteht weder für die Stadtverwaltung noch für die Bürgerinnen und Bürger eine zentrale Anlaufstelle in Sachen Stadtreinigung.

Zuletzt hat die Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss Nr. 0189 vom 14. Juli 2016 unter Ziffer 5 die zentrale Koordinierung der Reinigung von städtischen Flächen, die derzeit in unterschiedlichen Ämtern angesiedelt ist, gefordert. Die Bündelung der Reinigungsaufgaben für die öffentlichen Flächen ist ein innerhalb der Verwaltung und der politischen Gremien wiederholt diskutierter, in der Sache geeigneter Weg, die Sauberkeit im Stadtgebiet deutlich zu verbessern. Eine zentrale Koordination der Stadtreinigung der öffentlichen Flächen der Landeshauptstadt Wiesbaden gewährleistet eine zügige und effektive Beseitigung von Verschmutzungen und ordnungswidrigen Müllablagerungen.

Die ELW sind bereits nach § 1 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes für die Durchführung der Stadtreinigung nach Maßgabe satzungsrechtlicher Regelungen und die Erfüllung der Straßenverkehrssicherungspflichten im Winter nach Maßgabe des Hessischen Straßengesetzes zuständig. Aus organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Gründen ist es daher sinnvoll, die ELW als zentrale Stelle innerhalb der Verwaltung mit der Reinigung und dem Winterdienst für die öffentlichen Flächen zu beauftragen. Die Koordinierung der Reinigungsleistungen erfolgt in Zusammenarbeit mit der Stabstelle Sauberkeit. Die bisher fremdvergebenen Reinigungsaufträge des jeweiligen grundstücksverwaltenden Amtes werden dafür einer eingehenden betriebswirtschaftlichen Analyse unterzogen und soweit betriebswirtschaftlich sinnvoll weitergeführt. Ziel soll es sein, dass zumindest die Verträge mit den gemeinnützigen Organisationen in bisherigem Umfang bestehen bleiben.

Die Stabstelle Sauberkeit wird durch eine Ämterabfrage eine Aufstellung der von den Ämtern zu reinigenden öffentlichen Flächen unter Angabe der Lage, Bezeichnung, Größe und der bisherigen und geplanten Reinigungshäufigkeit sowie die Standorte der zu leerenden Papierkörbe ebenfalls mit der bisherigen und geplanten Leerungsfrequenz inklusive der bisherigen und geplanten jährlichen Kosten ausarbeiten. Im Anschluss werden Dez. VII/ ELW und Dez. VI/ 20 eine gemeinsame Sitzungsvorlage zur organisatorischen und finanziellen Umsetzung dieses Beschlusses erarbeiten und den Gremien zur Entscheidung vorlegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die bisher vorgehaltenen Budgets der grundstücksverwaltenden Ämter für die Reinigung bzw. den Winterdienst der dem öffentlichen Verkehrsraum zugeordneten Flächen mit der Aufstellung des Haushaltsplanes 2018/2019 dem Budget von Dez. VII zugeordneten werden und Mehrbedarfe bei der Planung des Doppelhaushaltes 2018/2019 berücksichtigt werden.

V. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen.)

Wiesbaden, 22. Mai 2017

Dr. Franz
Stadtrat